

3. Der Vorstand der Ständerversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt derselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (J. v. v. B.L. §§ 127 und 190). Den Präsidenten der Ersten Kammer ernannt der König ohne Vorschlag. Der Vicepräsident wird dagegen von der Ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihre Vicepräsidenten. Hat sich bei einer dieser Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird hierbei keine absolute Mehrheit erreicht, so sind die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Diefes dient bei Stimmengleichheit auch zur Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident, noch ein Vicepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben verfehlt in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste amtierende Kammermitglied oder, wenn dieses abhinkt, das ihm im Lebensalter nächststehende u. s. f. Jede Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Anzahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämtlichen Wahlen ist dem König Anzeige zu machen¹⁾.

4. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. In den Sitzungen der Zweiten Kammer, sowie zu den gemeinschaftlichen Sitzungen werden seit der Geschäftswendung der Kammer der Abgeordneten von 1875 (§ 14) auch Frauen zugelassen. Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden auf Anordnung des Vorsitzenden unverzüglich entfernt. Die Protokolle werden von den Schriftführern unterzeichnet. Ueber die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Berichte gilt § 12 des St.G.B. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen theils auf Begehren der Minister und Königl. Kommissarien bei Vorträgen, welche sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der Ersten und von wenigstens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit zustimmt²⁾. Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königl. Kommissarien eine geheime geworden war.

5. Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in den einzelnen Kammern sind die Vorlagen der Regierung, Mittheilungen der anderen Kammer, Berichte der Kommissionen, Anträge einzelner Mitglieder, Eingaben Dritter, der Reichstagsbericht des päpstlichen Nuntius. Von dem Erlassen der Regierung hängt es ab, ob deren Vorlagen zuerst bei der Ersten oder bei der Zweiten Kammer eingebracht werden, jedoch mit Ausnahme der Entwürfe, welche die Vermählung von Abgäben betreffen (J. v.).

18, daß die nachträglich eingesetzte Beschlusfähigkeits eine Heibende und als solche feststellt ist. So wurde es auch im Jahre 1849 gehalten, wo die R. v. St.G. ihre Beschlusfähigkeiten bei R. v. H. angeige und die hierauf befohle, die Rechte der Ständerversammlung allen aufzuheben, auch hieron der Regierung Anzeige machte; Verh. d. Abg.Kammer v. 1848/49, Nr. 2. 4, S. 4052, 4056. Stelle einer Beschlusfähigkeits der Ersten Kammer bei der Einberufung vom 1821, 1823 und 1828 vor; J. Wohl, I S. 596, 604.

1) Verh.Gef. v. 23. Juni 1874 Nr. 2. (B.L. § 164).

2) B.L. § 167. Verh.Gef. v. 1874 Nr. 4. Die Beratungen der Kommissionen sind nicht öffentlich, J. v. S. 112; vgl. auch die Verh. d. N.R. v. 19. Jan. 1891.